



Pressemitteilung

Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

Presse: Volker Berg

Verband der Ersatzkassen e. V.
Stresemannstraße 91

10963 Berlin

Tel.: 0 30 / 25 37 74 – 17

Fax: 0 30 / 25 37 74 – 19

volker.berg@vdek.com

www.vdek.com

✕@vdek_BER_BRA

1. Juli 2025

Verhinderungspflege- und Kurzzeitpflege

Urlaub für pflegende Angehörige: Pflegekassen unterstützen Auszeit

Wer Angehörige zu Hause pflegt, ist durch die tägliche Betreuung oftmals so gefordert, dass das eigene Wohlbefinden aus dem Blick gerät. Freizeit und Urlaub wirken sich positiv auf die Gesundheit aus und bieten für pflegende Angehörige daher eine gute Gelegenheit, dem physisch und psychisch belastenden Pflegealltag zeitweilig zu entkommen, die notwendige Erholung mit der Fortführung der Pflege in Einklang zu bringen und neue Kraft zu tanken. Daher unterstützen die Pflegekassen unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Auszeit in Form der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege.

Verhinderungspflege: Urlaubsvertretung für Pflegende

Sind pflegende Angehörige wegen Urlaub, eigener Erkrankung oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, ihre Angehörigen zu Hause zu pflegen, kann die Pflege an eine andere nicht erwerbsmäßig pflegende Person übertragen werden, zum Beispiel an Verwandte oder Nachbarn. Dies ist für die Dauer von bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr möglich. Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden.

Für die Verhinderungspflege erstattet die Pflegekasse für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 bis zu 1.612 Euro im Jahr. Der Betrag kann sich auf bis zu 3.386 Euro erhöhen, wenn Leistungen der Kurzzeitpflege im selben Kalenderjahr noch nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen

wurden.

Kurzzeitpflege: vorübergehend stationär gepflegt

Die Kurzzeitpflege kann ebenfalls von Pflegebedürftigen ab den Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden. Hier wohnt der oder die Pflegebedürftige für begrenzte Zeit in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung und wird dort stationär versorgt. Dies unterstützt die Pflegekasse mit bis zu 1.774 Euro für maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.

Auch diese Form der Unterstützung kann mit anderen Angeboten kombiniert werden. So können nicht in Anspruch genommene Mittel aus der Verhinderungspflege (d.h. bis zu 1.612 Euro) für die Kurzzeitpflege verwendet werden. Daraus ergibt sich ein Höchstbetrag von 3.386 Euro pro Kalenderjahr.

Pflegekassen informieren über Anträge

Welches Angebot ist im Einzelfall das passende? Informationen zur Antragstellung, den Voraussetzungen zur Kostenübernahme und zu den gegebenenfalls in Frage kommenden Kurzzeitpflegeeinrichtungen erhalten pflegende Angehörige bei ihrer Pflegekasse. „Pflegerische Angehörige leisten tagtäglich Unglaubliches, oft unter enormer körperlicher und seelischer Belastung. Eine regelmäßige Auszeit ist daher unerlässlich, um langfristig gesund zu bleiben. Mit den Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege bieten die Pflegekassen die notwendige Unterstützung, um diese dringend benötigten Erholungsphasen wahrzunehmen“, betont Rebecca Zeljar, Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg.

Frühzeitig planen

Eine frühzeitige Planung ist wichtig, denn es kann vier bis sechs Wochen dauern, eine Verhinderungspflege zu organisieren oder einen Kurzzeitpflegeplatz zu finden. Bei der Suche hilft der [vdek-Pflegelotse](#).

Weitere Informationen zum Thema Pflege finden Sie [hier](#):

Hintergrund: Seit Juli 2025 gilt der Gemeinsame Jahresbetrag nach § 42a SGB XI, der im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetzes (PUEG) am 26. Mai 2023 beschlossen wurde. Das Ergebnis ist die Zusammenführung der Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege. Zukünftig steht innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung, der von pflegebedürftigen Personen ab Pflegegrad (PG) 2 flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden kann. Gesetzliche Grundlage für die Verhinderungspflege ist geregelt in § 39 Abs. 1–3 SGB XI. Anspruchsberechtigt sind Personen, mit Pflegegrad II, die mindestens sechs Monate durch Angehörige zu Hause gepflegt wurden. Achtung: Sind Pflegepersonen, die die Ersatzpflege übernehmen, mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert oder leben mit ihm in häuslicher Gemeinschaft, gelten besondere Regelungen (vgl. § 39 Abs. 3 SGB XI)

Der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) ist Interessenvertretung und Dienstleistungsunternehmen aller sechs Ersatzkassen, die zusammen rund 28 Millionen Menschen in Deutschland versichern. In Berlin und Brandenburg versichern sie mehr als drei Millionen Menschen und sind damit in beiden Bundesländern größte Kassenart.

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- KKH Kaufmännische Krankenkasse
- hkk - Handelskrankenkasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse